

S A T Z U N G

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes „Klotzäcker“, 2. Änderung, Ortsteil Tairnbach

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), hat der Gemeinderat am 10.12.2020 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Bebauungsplan „Klotzäcker“, 2. Änderung, Ortsteil Tairnbach aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Klotzäcker“, 2. Änderung, Ortsteil Tairnbach eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Tairnbach:

Flurstücke-Nr.: 641/14, 641/13, 641/12, 641/15, 641/11, 641/10, 1474, 1473, 1472, 1471, 1470 (Teilfläche), 1468, 1469, 1469/1, 1446 (Teilfläche), 1483, 652/2 (Teilfläche), 653/1 (Teilfläche), 666/6 (Teilfläche), 666 (Teilfläche), 717 (Teilfläche), 665/1, 665, 664, 660, 103 (Teilfläche).

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 11.11.2020. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen ...
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet in Kraft tritt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem Beschluss des Gemeinderates übereinstimmt.

Mühlhausen, den 11.12.2020

Jens Spanberger, Bürgermeister

